

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD,
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
– Drucksachen 20/2356, 20/2594 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Bereithaltung von Ersatzkraftwerken zur
Reduzierung des Gasverbrauchs im Stromsektor im Fall einer drohenden
Gasmangellage durch Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes und
weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 Nummer 1 wird dem Buchstaben a nach der Angabe zu § 50k folgende Angabe zu § 50l angefügt:

„Die Bundesregierung kann nach Ausrufung der Alarmstufe oder Notfallstufe nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (ABl. L 280 vom 28.10.2017, S. 1), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/517 (ABl. L 104 vom 1.4.2022, S. 53) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019, der auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlicht ist, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Höchstbemessungsleistung bei der Stromproduktion im EEG durch Biogasanlagen zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit auszusetzen. Der Deutsche Bundestag kann dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung innerhalb von drei Sitzungswochen widersprechen. § 50a Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

Berlin, den 6. Juli 2022

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion

Begründung

Schon im März diesen Jahres hat die CDU/CSU-Bundestagsfraktion die Bundesregierung mit einem Bundestagsantrag aufgefordert, im Rahmen eines umfassenden Fahrplans zum Ausstieg aus russischen Energielieferungen als Alternative zur Gasverstromung eine Kompensation durch Kohlekraftwerke, einen Weiterbetrieb der verbliebenen drei Kernkraftwerke oder Biomasse-Verstromung ergebnisoffen zu prüfen.

Erst jetzt wird die Bundesregierung mit dem Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetz initiativ, um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, die Verstromung von Erdgas zu drosseln. Dadurch ist wichtige Zeit bereits verloren gegangen. Zudem fokussiert sich die Bundesregierung einseitig auf die CO₂-intensiven Kohle- und Ölkraftwerke und lässt die klimaneutralen Alternativen völlig außer Acht.

Auch Biogasanlagen können in der aktuellen Krisensituation einen zusätzlichen Beitrag zur Kompensation der Gasverstromung leisten. Dazu muss die Höchstbemessungsgrenze bei der Stromproduktion ebenfalls befristet angehoben werden. Zusätzlich können Biogasanlagen sowohl für den Ausgleich regional unterschiedlicher Gasspeicherstände als auch für die Stabilität des Stromnetzes verstärkt einen Beitrag leisten.

Bei Nutzung dieser Alternativen wird bei der Drosselung der Gasverstromung der zusätzliche CO₂-Ausstoß durch Kohle und Öl reduziert. Die verbleibenden zusätzlichen CO₂-Mengen müssen durch Einsparungen an anderer Stelle kompensiert werden. Die Bundesregierung ist aufgefordert, dafür mit dem Gesetzentwurf Vorschläge vorzulegen. Dies ist bislang nicht erfolgt.